Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht



## WAHLKA

zur Wahl der Schwerbeh

## FÖRMLICHES WA

Erei	gnis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
1	Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am	§ 177 Absätze 5 und 7 SGB IX	
2	Bestellung des Wahlvorstandes  (drei volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte – einen davon als Vorsitzenden) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung → S. 109	§ 1 SchwbVWO	Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehinderten- vertretung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 05.10.)
	War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird → S. 110	§ 177 Absatz 6 Satz 4 SGB IX § 1 Absatz 2 SchwbVWO	Für die Einladung keine Frist, aber so rechtzeitig, dass Teilnahmemöglichkeit der Wahlberechtigten gewahrt ist
3	Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand (siehe auch Ziffer 7)	§ 2 Absatz 2 SchwbVWO	
3.1	Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (nach Erörterung mit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber) → S. 112	§ 2 Absatz 4 SchwbVWO	<b>Spätestens</b> sechs Wochen vor dem Wahltag
3.2	Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe <b>S. 112</b>	§ 11 Absatz 2 SchwbVWO	<b>Spätestens</b> sechs Wochen vor dem Wahltag
3.3	Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe Wahltag: → <b>S. 112</b>	§ 2 Absatz 3 SchwbVWO	<b>Spätestens</b> sechs Wochen vor dem Wahltag
3.4	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVWO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten) → S. 115/116	§ 5 Absätze 1 und 2 SchwbVWO	<b>Spätestens</b> sechs Wochen vor dem Wahltag
3.5	Information der ausländischen Wahlberechtigten, zum Beispiel in ihrer Muttersprache über Wahl- verfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe	§ 2 Absatz 5 SchwbVWO	Rechtzeitig
4	Liste der Wahlberechtigten		
4.1	Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb/Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers → 5. 113, 114	§ 3 SchwbVWO in Verbindung mit § 2 Absatz 6 SchwbVWO	Unverzüglich nach Bestellung/ Wahl des Wahlvorstandes
4.2	Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchwbVWO bis zum Abschluss der	§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5	Unverzüglich, spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens

Absatz 1 Nummer 4

(siehe Ziffer 3.4)

## LENDER

nindertenvertretung



## HLVERFAHREN

irei	gnis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Termin
,	Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand:			
<b>1.1</b>	Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4) → 5. 124	§ 8 SchwbVWO	<b>Spätestens</b> eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	
1.2	Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge → S. 125	§ 9 Absätze 2 und 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	
1.3 	<ul> <li>Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Krankheit), Aushändigung/Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahlausschreiben, Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumschlag, Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe) → S. 126, 127, 128, 114</li> <li>Wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe</li> </ul>	§ 11 Absatz 2 SchwbVWO	Die Übermittlung der Brief- wahlunterlagen muss so rechtzeitig erfolgen, dass der durch die Post zurückgesandte oder auf andere Weise zurückgegebene Freiumschlag mit dem Wahlumschlag und dem ausgefüllten Stimmzettel den Wahlvorstand noch rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe erreichen kann	bis:
  .4 	Bestellung von Wahlhelfern S. 112	§ 2 Absatz 1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	
1.5 	Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschilderung und Einrichtung des Wahllokals (zum Beispiel Wahlkabinen)	§ 10 Absatz 1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	
<b>3</b>	Tag der Wahl Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers	§ 10 Absatz 2 SchwbVWO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 01.10. und dem 30.11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung	Wahltag:
.1	Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat)  Unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler  Abgabe des Wahlumschlages an ein Mitglied des Wahlvorstandes  Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten  Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§ 10 SchwbVWO		
.2	<ul> <li>Schriftliche Stimmabgabe</li> <li>Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumschläge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstandes</li> <li>Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe</li> <li>Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten</li> <li>Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne</li> </ul>	§ 12 SchwbVWO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl	

		SchwbVWO		
4.3	Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 1 SchwbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	bis:
4.4	Entscheidung des Wahlvorstandes über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, gegebenenfalls Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten → S. 112	§ 4 Absatz 2 SchwbVWO	Unverzüglich, schriftliche Entscheidung muss spätestens am Tage vor Beginn der Stimm- abgabe zugehen	bis:
4.5	Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit	§ 4 Absatz 3 Satz 1 SchwbVWO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)	
4.6	Berichtigung/Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 3 Satz 2 SchwbVWO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe	bis:
5	Wahlvorschläge			
5.1	Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten → S. 119, 121, 122	§ 6 Absatz 1 SchwbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	bis:
5.2	Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlages (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle) → S. 119, 129		Unverzüglich	
5.3	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand		Spätestens nach Erreichen der Einreichfrist	
5.4	Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 3 Satz 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	
5.5	Aufforderung an Wahlberechtigte, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 4 Satz 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	
5.6	Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (zum Beispiel Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen		Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	
5.7	Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages		Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	
6	Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind			
6.1	Bekanntmachung einer Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen → S. 123	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1)	<b>T</b>
6.2	Einreichung von Wahlvorschlägen → S. 119, 121, 122	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVWO	Bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der Nachfrist	bis:
6.3	Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffern 5.2 bis 5.7) → <b>5. 119, 120</b>	siehe Ziffern 5.2 bis 5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge	
	Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet	§ 7 Absatz 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist	

\_| 9<sub>|</sub> −| 9₁

1(

1( 1,

 $\frac{1}{\mathbf{1}_{\parallel}^{\parallel}}$ 

 $\frac{1}{\mathbf{1}_{1}^{!}}$ 

\_| 1! 1: 1: 1:

1 1 1

Hi Sp Al

.3	Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorstand → S. 129/130	§ 13 Absatz 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
.4	Feststellung des Wahlergebnisses: Der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist → 5. 129/130	§ 13 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
<b>,</b>	Annahme der Wahl		
1.1	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung → S. 132	§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
1.2	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl	§ 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
.0	Bekanntmachung der Gewählten		
0.1	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen →5. 132	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
0.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirksoder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben) →5. 132	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
0.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit → S. 120	§ 163 Absatz 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2)
1	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht Im Geltungsbereich		
1.1		§ 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalver- tretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekannt- gabe des Wahlergebnisses
1.2	des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden- Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§ 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonal- vertretungsrecht	Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
1.3	des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		Zehn Arbeitstage
.2	Wahlunterlagen		
<b>2.1</b>	Vernichtung verspätet eingegangener (Briefwahl-) Freiumschläge	§ 12 Absatz 2 Satz 2 SchwbVWO	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens
2.2	Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung

linweis: Bitte errechnen Sie die für Ihren Betrieb/Ihre Dienststelle geltenden Daten anhand dieses Wahlkalenders selbst und tragen sie in die ipalte Termin ein! Vorschriften, Hinweise und Formulare zum Wahlverfahren finden Sie in der ZB SPEZIAL zur SBV WAHL 2022 lbkürzungen: SGB = Sozialgesetzbuch; SchwbVWO = Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

▶ S. Seitenzahlen für die entsprechenden Wahlformulare in der ZB SPEZIAL.

BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e.V.

Stand: **Juni** 20**22**